

Sound&Light Management

Allgemeine Geschäft- und Mietbedingungen

Geltung der Bedingung:

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Sound & Light Management erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bestimmungen als akzeptiert. Aufträge und Arbeiten, die vor oder nach dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind automatisch Bestandteil diese Bedingungen angeknüpft und müssen nicht mehr zusätzlich vereinbart werden. Sollte es nicht zu einem Vertragsabschluss kommen, sind sämtliche erstellte Pläne, Ideen oder Angebote, die speziell für den Kunden kreiert worden sind, geistiges Eigentum der Firma Sound & Light Management und dürfen weder an Drittpersonen noch zum eigenen Nutzen verwendet werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Verweisung auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden nicht akzeptiert. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn die Firma Sound & Light Management sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

Angebot und Vertragsabschluss:

Die Angebote der Firma Sound & Light Management sind freibleibend und unverbindlich. Ein Angebot hat die Gültigkeit von einem Monat oder bis zum Widerruf. Abgeschlossene Verträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Sound & Light Management für beide Seiten verbindlich festgelegt. Werden pauschale Vereinbarungen getroffen, so entfallen die in den Offerten genannten Preise sowie Angebote und sind nicht mehr Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma Sound & Light Management. Auf das Erfordernis der Schriftlichkeit kann in einer mündlichen Absprache nicht wirksam verzichtet werden. Zusätzliche Bestellungen und Aufträge sind Bestandteil der Vereinbarung und werden gesondert verrechnet.

Preise / Zahlungsbedingungen:

Alle Mietpreise sind Tagesmietpreise und verstehen sich exkl. MwSt. Preisangaben in Preislisten, Katalogen und auf Webseiten etc. stehen unter dem Vorbehalt einer Preisänderung, die nicht vorher angekündigt werden muss. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Firma Sound & Light Management an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Umsatzsteuer. Die Preise bleiben vorbehalten und können sich aber je nach Marktsituation ändern. Bei Vermietungen, die durch die Auftragsbestätigung wie Mietmaterial, Auf- und Abbau, Transport und Bedienung beinhalten sind, gelten sie als verbindlich und akzeptiert, sobald sie durch die Unterschrift beider Parteien rechtsgültig werden.

Bei Abholungsanlagen bis Sfr. 500.-, ist der Betrag bis zwei Wochen vor der Veranstaltung in bar oder per Überweisung zu entrichten. Zusätzlich kann ein Mietzinsdepot von mindestens 50% als Garantie der Mietware verlangt werden. Die Zahlungsziele fakturierte Rechnungen sind innert 15 Tage ab deren Rechnungsdatum fällig.

Langzeitmieten sind anfangs Monats zum Ersten auf das Konto der Firma Sound&Light Management zu überweisen.

Verzugsfolgen & Aufwandsentschädigung:

Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnung fristgerecht zu begleichen. Bei Zahlungsverzug gelten folgende Regelungen:

1. Verzugszins:

Ab Fälligkeit der Rechnung wird ein Verzugszins von 5 % p.a. gemäss Art. 104 OR erhoben.

2. Mahngebühren:

- Erste Mahnung: kostenlos
- Zweite Mahnung: CHF 30.- Mahngebühr
- Dritte Mahnung: CHF 50.- Mahngebühr

3. Betreibungsverfahren:

Erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach der dritten Mahnung keine vollständige Zahlung, behalten wir uns das Recht vor, ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Hierfür wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 250.- für den entstandenen administrativen Aufwand erhoben. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Sound&Light Management

Allgemeine Geschäft- und Mietbedingungen

Mietdauer / Rückgabeverspätung:

Die im Mietvertrag festgesetzten Mietzeiten dürfen nicht überschritten werden. Die Mindestmietdauer gilt einen Tag als vereinbart.

Bei vorzeitiger Rückgabe hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mietbetrages oder einen Teil davon. Erfolgt die Rückgabe der Mietware zu spät, so verlängert sich die Mietzeit und der vereinbarte Mietpreis um jeden weiteren Tag.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, bei nicht termingerechter Rückgabe Regress auf den Kunden zu nehmen. Ausserdem möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass bei längerem Versäumnis, sofortige Anzeige wegen qualifizierter Aneignung der Mietware zu erstatten.

Sämtliche Aufwendungen und Mehrkosten, die dadurch entstehen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Möchte der Mieter seine Mietdauer verlängern, so muss dies mindestens 30 Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer angekündigt und schriftlich durch den Mieter erfolgen. Nur durch die schriftliche Bestätigung der Firma Sound&Light Management wird das Mietverhältnis entsprechend verlängert.

Der Mieter muss bei vorzeitiger Annullierung oder Rücktritt vom Mietvertrag bis 30 Tage vor Mietbeginn, pauschal 30% des Mietvertrages bezahlen.

Für alle weiteren Tage des Rücktritts gelten folgende Annullationskosten.

Annulationskosten:

10 Tage vor Mietbeginn: 50% der Gesamtauftragssumme
5 Tage vor Mietbeginn: 70% der Gesamtauftragssumme
3 Tage vor Mietbeginn: 85% der Gesamtauftragssumme
danach 100% der Gesamt-Auftragssumme.

Standort /Abholung/Transport:

Abholung und Rückgabe verstehen sich ab Lager Langfeldweg 109 in 2504 Biel. Auf- und Abladen ist Sache des Mieters.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald er die Mietsache übernommen hat oder die Sendung an die Transport ausführende Firma oder Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma Sound & Light Management verlassen hat.

Dem Kunden wird empfohlen, eine Transport- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Lieferungen durch einen Spediteur, hat der Kunde die Lieferung sofort auf Transportschäden zu überprüfen und Schäden unmittelbar schriftlich mit Erstellung eines Schadenprotokolls der Transportgesellschaft sowie der Firma Sound & Light Management anzuzeigen.

Bei Leistungsminderungen für zu spät eingereichte Schadenanzeigen, geht die Haftung an den Kunden über.

Der Kunde haftet für jegliche Schäden, die vor und während des Transportes an der Mietsache entstehen. Wird ein Schaden durch den Kunden oder Helfer während des Transportes, Montage oder Demontage an der Mietsache verursacht, so ist der Kunde Schaden- oder Ersatzpflichtig. Die zur Verfügung gestellte Mietware ist für den professionellen Einsatz bestimmt und darf nur von fachkundigem Personal bedient werden. Für Personen- und Sachschäden übernehmen wir keine Haftung.

Gewährleistung:

Die Mietware wird vor Ablieferung ausreichend getestet, um einen Schaden oder einen Ausfall zu vermeiden. Der Kunde kann bei der Abholung, sich die Ware anschauen, ausgenommen sind Grossanlagen, wie zum Beispiel der Aufbau von Traversen-Systeme und Gross-PA-Anlagen und anderen Konstruktionen. Bei der Rücknahme wird die Ware auf Schäden von Sound&Light Management rückkontrolliert und getestet.

Der Zustand der funktionstüchtigen Geräte ist im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

Sollte während der Mietdauer ein Defekt oder eine Panne auftreten, so ist dies unvorhersehbar. Der Kunde verzichtet in solch einem Fall ausdrücklich und bedingungslos auf jede Schadenersatzforderung.

Sound&Light Management

Allgemeine Geschäft- und Mietbedingungen

Haftung:

Die Mietware ist unversichert.

Während der Mietzeit haftet der Mieter bedingungslos für sämtliche Schäden, welche von und an den gemieteten Geräten entstehen. Für Beschädigungen, Verlorene, gestohlene oder verschmutzte Geräte etc., wird der Mieter für die gemietete Ware vollumfänglich haftbar gemacht. Wir lehnen ebenfalls jegliche Verantwortung ab, falls die Mietware auf dem Transport oder durch fehlerhaftes Anschliessen resp. falsche Bedienung Schaden nimmt. Stark beschädigte oder verlorene Geräte werden zum Brutto-Neupreis belastet. Licht und Musik-Equipment sowie Computer, Steuergeräte etc. wurden speziell dafür konfiguriert und werden dem Kunden für die Mietzeit nur zur Verfügung gestellt. Jegliches Kopieren der Software oder Veräusserung an Drittpersonen ist ausdrücklich untersagt.

Änderungen an Hard- und Software durch nicht autorisierte Personen sind untersagt. Wir lehnen jegliche Haftung ab, wenn durch Eingreifen der Hard- und Software vor und während der Veranstaltung das Musik- oder Licht-Programm nicht mehr funktioniert.

Aufwendungen und Umtriebe für die Wiederherstellung und Ersatz werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei wie erwähnter nicht autorisierter Manipulation und den daraus entstehenden Fehlern ist Schadensersatz seitens des Kunden ausgeschlossen.

Wird die Firma Sound&Light Management beauftragt, einen Anlass technisch vollumfänglich zu planen, organisieren und/oder zu betreuen, wird sämtliches Material und Personal für Auf- und Abbau sowie Bedienung gestellt.

Sponsoring:

Tritt die Firma Sound&Light Management als Sponsor auf, so ist der Veranstalter bzw. der Kunde verpflichtet, die Firma Sound&Light Management namentlich zu erwähnen und die Entsprechende Werbung mit Original Schriftzug wie Name, Adresse und Telefonnummer auf Plakate, Flugblätter und sonstigen Werbemittel zu versehen. Sollte der Veranstalter bzw. der Kunde sich nicht an die Vereinbarung oder an die im Vertrag festgelegte Vereinbarung halten, so erfolgt die Konventionalstrafe in der Höhe des Sponsorenbeitrages oder die in der Mietpreisliste festgesetzten Mietpreisen und Stundentarif Aufwendungen für Personal.

Langfristige Mieten:

Bei langfristigen Mieten ist der Mieter verantwortlich, dass ihm das zur Verfügung gestellte Miet-Material nach bestem Wissen und Gewissen gewartet und mit Sorgfalt bedient wird. Das Equipment darf nur von fachkundigen Personen bedient werden. Der Kunde, der als Untermieter in einem Lokal eingemietet ist, ist verpflichtet, von seinem Vermieter den Abtretungsvertrag (Zusatzvertrag) im Falle eines Betreibungs- oder Konkursverfahren sowie die Forderung für den Eigentumsvorbehalt eines Retentionsrecht zu unterschreiben. Sollte der Vermieter den Vertrag nicht unterschreiben, so kann die Mietsachen nicht vermietet werden.

Der Mieter hat bei Langzeitvermietungen dem technischen Personal der Firma Sound&Light Management für Service-Arbeiten den Zutritt zu den Lokalitäten in denen die Mietware befindet, zu den relevanten Arbeitszeiten zu gewähren.

Bei nicht Einhaltung der vereinbarten Zahlungskonditionen oder anderen Vereinbarungen, ist die Firma Sound&Light Management berechtigt, jederzeit die gemietete Ware abzuholen. Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, den Zugang in die Lokalitäten zu gewährleisten. Forderungen durch die Behörde wie Konkurs- und Betreibungsamt sind der Firma Sound&Light Management sofort zu melden.

Eigentumsvorbehalt:

Die Mietware ist Eigentum der Firma Sound&Light Management und darf weder veräussert, verändert, verschenkt oder an Drittpersonen weitergegeben werden. Sollten durch Interventionsmassnahmen Schäden an Geräten oder gar Ausfälle entstehen, werden diese dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Das bei der Firma Sound&Light Management gekaufte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum.

Sound&Light Management

Allgemeine Geschäft- und Mietbedingungen

Konzessionen und Bewilligungen etc.:

Der Kunde ist für die Beschaffung aller Bewilligungen, Konzessionen, Lizenzrechten und andere Behördliche Anforderungen verantwortlich und hat alle damit verbundenen Auflagen zu erfüllen sowie die Kosten dafür zu tragen.

Wird die Mietware wegen Verletzung nicht eingehaltener Vorlagen beschlagnahmt oder mit einem Pfand belegt, so wird der Kunde gegenüber Sound&Light Management vollumfänglich haftbar gemacht. Die dadurch entstehenden Aufwendungen wie Konventionalstrafen, Ersatzbeschaffungen, Ersatzausfall etc. werden ihm vollumfänglich verrechnet.

Elektrische Sicherheit:

Der Kunde sollte sich erkundigen, dass die Mietware **nach** einem Fehlerstromschutzschalter (FI) in Betrieb genommen wird. Für Schäden an der Mietsache bei Nichteinhaltung, die nicht der NIN Normen entsprechen, wird der Kunde haftbar gemacht.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Diese Geschäftsbedingung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Sound & Light Management und dem Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht. (OR) Unterschriebene Offerten oder Auftragsbestätigungen gelten als Schuldanererkennung und Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 82, Abs. 1 SchKG.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Ausschliesslicher Gerichtsstand Biel / BE

Tages Mietpreise verstehen sich max. 24 Stunden:

Langzeitmiete ist gemäss Tabelle (Faktor): berechnet.

1 Tag	Faktor	1
2 Tage	Faktor	1,5
3 Tage	Faktor	2
4 Tage	Faktor	2,5
5 Tage	Faktor	3
6 Tage	Faktor	3,5
7 Tage	Faktor	4

Langzeitmiete mehr als eine Woche nach Absprache.

Unterschrift:

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Vertragsbedingungen gelesen zu haben und erklärt sich zugleich mit allen Mietbedingungen, sowie deren in der Auftragsbestätigung zusätzlichen Bedingungen einverstanden.

Unterschriebene Offerten bzw. Auftragsbestätigungen, gilt als Schuldanererkennung und Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 82, Abs. 1 SchKG.

Ort:

Datum:

Unterschrift: